

Forstliche Notizen aus den Kantonen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **20 (1869)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Niemand die Mittel zu eingreifenden Verbesserungen herbei schaffen wollen, und so lange man ab einer und derselben Fläche drei Ernten, Holz, Streu und Weide, beziehen will, ist es unmöglich Vorschläge für eine bessere Wirthschaft zu machen und mit Erfolg durchzuführen.

Forstliche Notizen aus den Kantonen.

Baselland. Das 4. Heft der Mittheilungen des landwirthschaftlichen Vereins von Baselland enthält einen Bericht über den Erlaß eines Forstgesetzes von Reg.-Rath C. Frey, aus dem hervorgeht, daß dieser Verein unterm 19. Sept. 1868 beim h. Landrathe das Gesuch stellte, er möge die nöthigen Anstalten zum Erlasse eines Forstgesetzes treffen. Der Landrath hat das Gesuch an den Regierungsrath gewiesen, dessen Direktion des Innern den erwähnten Bericht erstattete, welcher die beiden Fragen:

1) Ist der Erlaß eines Forstgesetzes in den gegenwärtigen Verhältnissen begründet? und

2) Auf welchen Grundjagen muß ein neues Forstgesetz beruhen? behandelt.

Die erste Frage wird unter Hinweisung auf das Verhältniß des Holzverbrauchs zur Holzherzeugung und unter Darlegung des Einflusses der Waldungen auf die Erhaltung des Bodens und auf das Klima entschieden mit Ja beantwortet. Schon die erste basellandschaftliche Verfassung fordert den Erlaß eines Forstgesetzes.

Bei der Besprechung der zweiten Frage wird zunächst gezeigt, daß das „Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weidwälder und Almenden“ nicht genüge. Dasselbe enthalte wohl die Bestimmung, daß die Bewirthschaftung der Waldungen, die Anweisung des Bauholzes und der Bürgerholzgaben unter der Aufsicht des Regierungsrathes stattfinden habe, und daß aus den Gemeindewaldungen ohne Bewilligung des Regierungsrathes kein Holz verkauft werden dürfe, allein es bestimmt nicht wie und durch welche Mittel die erforderliche Kontrolle ausgeübt werden soll. Der Regierungsrath übte daher sein Aufsichtsrecht nur der Form nach aus.

Der Berichterstatter kommt zu dem Schluß, daß die Anstellung eines wissenschaftlich und praktisch gebildeten Fachmannes dem man den Titel Kantonsforstinspektor geben soll, unerläßlich sei.

Die Aufsichtspflicht des Staates wird auf folgende Forderungen beschränkt:

a) die Gemeindewaldungen dürfen nicht übernutzt werden, d. h. die jährlichen Nutzungen dürfen den jährlichen Zuwachs nicht übersteigen;

b) in den Gemeindewaldungen sollen alle diejenigen ertragsfähigen Stellen, welche bloßliegen oder von Unfräutern überzogen sind, durch Kultur aufgeforstet werden.

Der Staat soll die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen beaufsichtigen aber nicht leiten.

Damit die Rätthe des Forstinpektors auf einen günstigen Boden fallen, sollen die Waldbannwarte gehörig unterrichtet werden und in Zukunft keine mehr angestellt werden dürfen, die den erforderlichen Unterricht nicht mit Erfolg genossen haben.

Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen soll sich unter keinen Umständen weiter erstrecken, als das öffentliche Wohl es erheischt.

Am Schlusse faßt der Berichterstatter seine Vorschläge in folgenden Sätzen zusammen:

I. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen bleibt wie bisher Sache der Gemeinden.

II. Der Regierungsrath führt die allgemeine Aufsicht über das Forstwesen (§ 64 der Verfassung). Er sorgt dafür, daß die Gemeindewaldungen weder vertheilt noch verkauft, noch in einer Weise ausgebeutet werden, daß die jährlichen Nutzungen den jährlichen Zuwachs übersteigen. Er fördert und unterstützt neue Kulturanlagen und ordnet zur Belehrung der Gemeinden und der Bannwarte jährliche Forstkurse an.

III. Die Vorberathung und Ausführung der bezüglichen Beschlüsse besorgt die Direktion des Innern, welcher zu diesem Zwecke ein theoretisch und praktisch gebildeter Forstmann mit dem Titel eines Kantonsforstinpektors beigegeben ist.

IV. Der Kantonsforstinpektor, dessen Amtssitz in Liestal ist, wird vom Landrathe auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bezieht einen Gehalt von Fr. 2400. Für Ausgänge außerhalb seines Amtssitzes erhält er Tagelder, welche jedoch den Betrag von Fr. 400 in einem Jahre nicht übersteigen dürfen.

Der Kantonsforstinpektor begutachtet alle vom Regierungsrath und der Direktion des Innern zu behandelnden Gegenstände, welche sich auf das Forstwesen beziehen. Er macht die Gemeinden auf die Mittel und Wege zur Verbesserung ihrer Waldwirthschaft und zur Vermehrung des Waldertrages aufmerksam. Dem Regierungsrathe bringt er offenbare

Mißbräuche zur Kenntniß und stellt die geeigneten Anträge zur Abhülfe. Er hat den Gemeinden auf ihr Verlangen allgemeine Wirthschaftspläne auszuarbeiten und ihnen bei der Ausführung mit Rath und That an die Hand zu gehen. Solche Wirthschaftspläne erhalten, nachdem sie von der Gemeinde und dem Regierungsrathe genehmigt worden sind, bindende Kraft.

Er begeht die Waldungen der Gemeinden jährlich mindestens ein Mal und erstattet über den Befund, so wie über seine Verrichtungen überhaupt, am Ende jeden Jahres der Direktion des Innern zu Händen des Regierungsrathes Bericht.

Er leitet die vom Staate angeordneten periodischen Forstkurse.

Seine Stellung ist demgemäß der Oberbehörde gegenüber eine *begutachtende*, den Gemeinden gegenüber eine *rathende*.

V. Die Waldbannwarte werden von den Gemeinden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben während dieser Zeit an wenigstens 2 Forstkursen Theil zu nehmen.

Nach Verfluß von 5 Jahren, von der Annahme des neuen Forstgesetzes an gerechnet, dürfen keine Waldbannwarte mehr gewählt werden, welche keine Wahlfähigkeitszeugnisse besitzen.

In den Gemeinden, die ein Waldareal von 600 Jucharten und darüber besitzen, darf der Waldbannwart nicht zugleich Feldbannwart sein.

Dieser Bericht wurde vom Regierungsrath den Förstern Strübi in Liestal und J. A. Frey von Münchenstein zur Begutachtung überwiesen und wir können nur wünschen, es möchte der Regierungsrath dem Landrathe möglichst bald einen Gesetzesentwurf im Sinne desselben vorlegen. Damit wäre freilich erst der Anfang zur Erlassung eines Forstgesetzes gemacht, weil der Landrath den Entwurf zu berathen und das Volk über das Gesetz abzustimmen hat, bevor es in Kraft erwächst. Wir hoffen aber, Landrath und Volk werden die Nothwendigkeit der Erlassung eines Forstgesetzes einsehen und gerne Hand dazu bieten, daß im Forstwesen recht bald die zeitgemäßen Verbesserungen ein- und durchgeführt werden. —